

Satzung

über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages für die Gemeinde Bad Laer (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Bad Laer in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bad Laer ist für den Ortsteil Bad Laer teilweise als Sole-Heilbad staatlich anerkannt. Sie erhebt im gesamten Gemeindegebiet zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:
 - a) Für die Fremdenverkehrswerbung
 - zu 0,00 v.H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
 - zu 0,00 v.H. durch Gebühren,
 - zu 0,00 v.H. durch sonstige Entgelte.
 - b) Für die Fremdenverkehrseinrichtungen
 - zu 24,57 v.H. durch den Eigenanteil der Gemeinde,
 - zu 5,92 v.H. durch Kurbeiträge,
 - zu 4,30 v.H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
 - zu 46,69 v.H. durch übrige Entgelte,
 - zu 20,52 v.H. als Unterdeckung.

§ 2 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen im Gemeindegebiet, denen durch den Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig im Sinne des Abs. 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer

Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltlich Geschäfte tätigen.

- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde Bad Laer nach § 1 dieser Satzung geboten wird.
- (2) Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden die Vorteile nach den in Spalte 2 und 3 der Anlage bestimmten Maßstäben und Beiträge festgestellt.

§ 4 Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag wird jährlich erhoben. Der Vorteilssatz beträgt 2,20147 vom Hundert. Er bezeichnet den Teil des durch die Fremdenverkehrsbeiträge zu deckenden Aufwandes an den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen der Beitragspflichtigen.
- (2) Für die in Spalte 1 der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen werden die Vorteile nach den in der Spalte 2 der Anlage bestimmten Maßstäben (Einheiten) festgesetzt. Die jeweils zugrunde liegende Anzahl des Maßstabes wird mit dem in Spalte 3 der Anlage festgelegten Beitrag multipliziert.
- (3) Bei der Feststellung der Zahl der Arbeitskräfte (ohne Auszubildende) werden der Inhaber und jeder mithelfende Familienangehörige, für den Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden, mitberücksichtigt. Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend ihrer Arbeitszeit im Verhältnis zu Vollbeschäftigten bewertet.
- (4) Maßgebend sind die Verhältnisse am 01. Juli des Kalenderjahres, für das der Beitrag erhoben wird. Sofern die beitragspflichtige Tätigkeit erst nach diesem Zeitpunkt aufgenommen wird, sind die Verhältnisse am Tag der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit vor diesem Zeitpunkt beendet, sind die Verhältnisse am Tag der Beendigung der beitragspflichtigen Tätigkeit maßgebend.
- (5) Beginnt oder endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat, für den die Voraussetzungen der Beitragspflicht vorlagen, ein Zwölftel des Fremdenverkehrsbeitrages erhoben. Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird.

§ 5

Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresbeitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet die Beitragspflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Beitragsschuld mit dem Ende der Beitragspflicht.

§ 6

Vorausleistung

- (1) Die Gemeinde Bad Laer erhebt für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Vorausleistungen bzw. Beiträge werden nur festgesetzt, wenn sie einen Betrag von 10,00 Euro übersteigen.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen sowie ihre Vertreter haben der Gemeinde Bad Laer die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit und auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde Bad Laer an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlage schätzen.

§ 8

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 9
Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung der Gemeinde Bad Laer die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 11.12.2003 in der Fassung vom 05.12.2009 außer Kraft.

Bad Laer, 13.12.2012

Gemeinde Bad Laer
Der Bürgermeister
gez. Holger Richard
(Siegel)

Anlage 1
(Stand: 01.01.2013)

zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages
für die Gemeinde Bad Laer vom 00.12.2012

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 Spalte 1	Maßstäbe Einheiten Spalte 2	Beitrag je Einheit Spalte 3
1. Inhaber von Beherbergungsbetrieben (Hotels, Gasthöfe, Pensionen und Ferienwohnungen)	Betten	26,87 €
2. Inhaber von Kurkliniken und Sanatorien	Betten	26,87 €
3. Inhaber von Ferien- und Erholungsheimen	Betten	26,87 €
4. Vermieter von Ferienwohnungen und Gästezimmern, soweit die Vermietung privaten Charakter aufweist	Betten	13,29 €
5. Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (Restaurants, Bars, Kaffeehäuser, Imbissstuben, Trinkhallen, Eisdielen)	Sitzplätze	14,09 €
6. Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen, Mietwagen durchführen; Inhaber von Mietwagen; Halter von Fahrzeugen, die gelegentlich Personen oder Waren gegen Entgelt befördern	Einheiten	71,11 €
7. Inhaber von Unternehmen des Güternahverkehrs	Einheiten	71,11 €
8. Inhaber von Betrieben, die Wassersportfahrzeuge, Wassersportgeräte, Strandkörbe, Fahrräder, Moped und Mofas vermieten	Einheiten	40,48 €
9. Inhaber von Reisebüros und Werbebüros	Arbeitskräfte	49,80 €
10. Inhaber von Tankstellen	Arbeitskräfte	49,80 €
11. Inhaber von Fahrschulen	Arbeitskräfte	49,80 €
12. Inhaber von Brauereien, Bierniederlagen, Brennereien oder sonstige Getränke- und Spirituosenhersteller, Inhaber von Mineralwasser und Limonadenbetrieben und Molkereien	Arbeitskräfte	49,80 €
13. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Bedienung (Fotogeschäfte, Buchhandlungen, Kunsthandlungen, Andenkengeschäfte, Blumengeschäfte, Süßwaren-, Tabakwaren-, Spirituosen-, Kaffee- und Teewarengeschäfte, Gemüse- und Obstläden, Geschenkartikelgeschäfte, Parfümerein, Textilläden-, Schuh-, Lederwaren-, Spielwaren-, Schmuck-, Silberwaren-, Uhren-, Handarbeits-, Hobbyartikel-, Sportartikelgeschäfte und andere Ladengeschäfte)	Arbeitskräfte	43,13 €
14. Inhaber von Ladengeschäften mit überwiegender Selbstbedienung (Kaufhäuser, Einkaufsmärkte, Lebensmittelgeschäfte, Discountgeschäfte, Super- und Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte)	qm	1,59 €
15. Inhaber von Ton- und Bildträger-, Rundfunk- und Fernseh-, Fahrrad-, Möbel-, Haushalts- und Elektrowaren-, Porzellan-, Malerbedarf- und Fußbodenbelag-, Heim- und Gartenbedarf-, Raumausstattungs-, Campingartikel-, Schiffsausrüstungs- und Elektronikgeschäften, Inhaber von Baustoff-, Schreibwaren-, Sanitär- und Heizungsbau, Baubedarf-, Eisenwaren- und Holz-, Zoo-, Büromaschinen- und Büromaterialhandlungen	Arbeitskräfte	43,13 €
16. Inhaber von kunstgewerblichen Betrieben, Modellbauer, Fotografen	Arbeitskräfte	49,80 €
17. Inhaber von Gebäudereinigungsunternehmen, Wäschereien, Reinigungen, Heißmangeln, Autowaschanlagen	Arbeitskräfte	49,80 €

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 Spalte 1	Maßstäbe Einheiten Spalte 2	Beitrag je Einheit Spalte 3
18. Inhaber von Sportschulen (Tennis-, Ski-, Reit-, Tauch-, Segel-, Wasserski-, Golf-, Badminton-, Motorboot- und Surfschulen)	Arbeitskräfte	49,80 €
19. Selbständige Sportlehrer (Gymnastik-, Schwimm-, Reit-, Ski-, Tennis-, Surflehrer)	Arbeitskräfte	49,80 €
20. Inhaber von Tanzschulen	Arbeitskräfte	49,80 €
21. Friseure, Masseur, Krankengymnasten, Physikalische Therapeuten, Medizinische Bademeister, Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker	Arbeitskräfte	49,80 €
22. Inhaber von Verkaufswagen, Kiosken, Imbiss- oder Trinkhallen	Arbeitskräfte	43,13 €
23. Betreiber des KfZ-Handels	Arbeitskräfte	49,80 €
24. Inhaber von Heilbädern, Kur-, Bade- und Schwimmanlagen	Einheiten	40,48 €
25. Inhaber von Sonnenstudios und Saunabetrieben	Einheiten	40,48 €
26. Inhaber von Minigolf-, Tennis- und Squashanlagen, Kegel- und Bowlingbahnen	Einheiten	40,48 €
27. Inhaber von Fitness- und Sportstudios	Einheiten	40,48 €
28. Inhaber von Spielhallen, Aufsteller von Musikboxen, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten	Einheiten	40,48 €
29. Inhaber von Lichtspieltheatern, Varrietés sowie Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen und anderen Lustbarkeiten, Schauspielunternehmer, Schausteller, Aussteller	Einheiten	40,48 €
30. Aufsteller Warenautomaten	Einheiten	0,57 €
31. Inhaber von Geld- und Kreditinstituten	Arbeitskräfte	138,66 €
32. Inhaber von Handwerks- und von anderen Gewerbebetrieben	Arbeitskräfte	54,02 €
a) Unternehmen im Hoch- und Tiefbau, Abbruchunternehmen		
b) Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Maler, Glaser, Schlosser, Elektriker, Raumausstatter, metall- und kunststoffverarbeitende Betriebe, Autolackierereien, Schuhmacher, Sattler, Schneider, Zimmerer, Schweißer, Dekorateur, Graphiker, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Elektroniker, Kfz-Reparaturbetriebe		
c) Fliesenleger, Radio- und Fernsehmechaniker, Gärtner, Inhaber von Gartenpflegebetrieben und Schlüsseldienste		
d) Uhrmacher, Optiker, Gold- und Silberschmiede, freischaffende Künstler und Musiker		
33. Inhaber von Fleischereien, Bäckereien, Konditoreien, Fischräuchereien (als Handwerk)	Arbeitskräfte	43,13 €
34. Apotheker	Arbeitskräfte	43,13 €
35. Badeärzte sowie Ärzte mit Fachrichtung entsprechend den anerkannten spezifischen Heilanzeigen	Arbeitskräfte	49,80 €
36. Zahnärzte	Arbeitskräfte	49,80 €
37. Sonstige Ärzte	Arbeitskräfte	49,80 €
38. Heilpraktiker, Psychotherapeuten	Arbeitskräfte	49,80 €
39. Tierärzte	Arbeitskräfte	49,80 €
40. Rechtsanwälte	Arbeitskräfte	49,80 €
41. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte	Arbeitskräfte	49,80 €
42. Architekten, Ingenieure	Arbeitskräfte	49,80 €
43. Finanz-, Versicherungs- und Immobilienmakler	Arbeitskräfte	49,80 €
44. Auktionatoren	Arbeitskräfte	49,80 €
45. Versorgungsunternehmen, Entsorgungsunternehmen	Anschlüsse	0,78 €

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 Spalte 1	Maßstäbe Einheiten Spalte 2	Beitrag je Einheit Spalte 3
46. Verpächter von Immobilien für Beherbergung, Gäststätten, Einzelhandel und sonstige Dienstleistungen	angefangene 10 qm	1,66 €
47. Sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.	Arbeitskräfte	49,80 €